

Luzern, den 8. Juni 1864.

Reisepflichten.

Der schweizerische Bundesrath

für die Kantonsregierungen

Guten Tag, liebe Regierung!

Mit Beginn der bekannten Kämpfe in Polen sind für uns die Schweizerischen und die polnischen Kaiser nach der Schweiz gekommen, die bis zu ihrer Abreise den betreffenden Kantonen, namentlich Zürich und N. Gallen, zur Last geliebt sind. Ihre Last war jedoch gering, so daß wir uns nicht veranlaßt sahen herüber, allgemeinen Besorgungen zu helfen.

Dennoch müßten wir diesen Vorkäufen unsere Aufmerksamkeit schenken und wir haben, so weit es die geringen Mittel erlaubten, die das Land für die Fremdenpolitik uns gestattet, beitragen für die Abreise eines zureichenden Zahl von Polen geliebt.

Man mag sich über uns Mittheilungen, die in diesen Tagen eingegangen sind, daß in Zürich schon wieder über fünfzig Flüchtlinge sich versammelt haben und daß nach Ausfragen einzelner von ihnen noch hundert in großer Zahl in Aussicht stehen.

Die finanziellen Anforderungen lassen können nun billigerweise nicht mehr bloß einigen Kantonen zugemüßt werden. Wenn es jedoch nöthig erscheint, sie zu verallgemeinern und somit im Einzelnen zu vermindern, so ist für uns zugleich eine Notwendigkeit gegeben, fünf bis vierzigtausend Gulden zu bewilligen, um die Kosten der Aufnahme der Flüchtlinge zu decken, und welche fünfzehn hundert der Bundesversammlung über



Die gütlichen Beziehungen zwischen dem und Kantonen und zwischen den Kantonen unter sich bewahren, damit ein übereinstimmendes Verfahren erreicht wird und mögliche Inconvenienzen vermieden werden.

Zunächst ist bekannt, daß das Abgleich und überträgt die Kantone gütlich, wie von Alters her so viel jetzt noch, bei den Kantonen steht und daß folglich auch die damit verbundenen Kosten ihnen obliegen.

Auf der andern Seite kann und will sich der Bund keine Lasten aufbürden. Namentlich liegen uns verfassungsmäßig Pflichten ob im Verhältnis sowohl zum Ausland als zu den Kantonen und in dem wir sie zu erfüllen uns bemühen werden, sollen wir zugleich die den Kantonen obliegenden Kosten vollständig zu können.

In der ersten Richtung sind von uns aus bereits einige Schritte gethan worden. Von Italien und Frankreich wurde die Zufuhrung gegeben, daß dem Fürstlichen der Polen in ihren Staaten kein Hindernis in der Weg gelegt wurde und daß ihre Regimentskontingente in der Schweiz unerschützt seien, die schweizerischen Regimenter darauf zu sein. Von beiden ist uns die Antwort gekommen, daß die Flüchtlinge nicht nach der Schweiz gedrängt werden, sondern daß ihnen zur Weiterreise die freie Wahl bleibe. Sollte in anderen Staaten in der Schweiz nachtheiligeres Verfahren beobachtet werden, so werden uns bezügliche Mittheilungen sehr willkommen sein.

Was die Verhältnisse unter den Kantonen betrifft, so betrachten wir es zunächst als das natürlichste, daß die Kantone die eigenen Flüchtlinge bei sich aufnehmen, die freiwillig auf ihrem Gebiete Asyl suchen. Wenn unerwartete Verhältnisse dieses Verfahren gegenüber der Schweiz befehlen, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß es noch in möglichstem Maße unter den Kantonen der Schweiz geübt werden.

Für den Fall, daß dennoch einzelne Kantone unvorsichtigerweise belastet bleiben sollten, so sollten wir diese für beauftragt, einen entsprechenden Anzeig von Flüchtlingen unter den Kantonen, die von den Flüchtlingen zunächst selbst gesucht worden sind; zuzuwenden

ausgewiesen worden.

Substantiell hat in unserem Zeit die Kunst von heimathlosen die Kantone anerkannt, in Gewährung des Asyls nicht abzuweichen zu sein, als sie es früher gewohnt sind. Wir glauben, daß diese Artigen Befugnisse im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt sind. So befinden sich in allen ungewöhnlichen Fällen politische Flüchtlinge, somit haben in dieser Sache auch alle das gleiche Interesse, das nicht unberücksichtigt bleiben kann. Übrigens lautet die Befugnis, daß uns politischen Flüchtlingen eigentlich noch ein heimathloses Recht stehen sind.

Indem wir stillschweigen, sagen wir das Wortmann, daß jener Summe Sinn, der die Kantone politisch bedrängten zugunsten. Das frühere Recht befreit hat, und nicht nur, wie es bereits im Volke durch unsere freiwilligen Beiträge sich bestätigt hat, bei förmlichen Beförden nicht minder lebendig zu sein werden.

Übrigens benutzen wir diesen Anlaß, Sie, geliebte, liebe Mitgenossen! kommt uns in dem Besitze des Allmächtigsten zu umgesehen.

Zur Kammer des schweizerischen Bundesrats,
des Landespräsidenten:

Dr. H. Vetsch

des Kantons der Eidgenossenschaft:

Vetsch